

**VERWALTUNGSVERORDNUNG
ÜBER DIE KATASTROPHENHILFE
IN DER GEMEINDE HORW
VOM 29. MÄRZ 1999**



**AUSGABE
29. MÄRZ 1999**

INHALT

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Gemeinderat	3
Art. 4 Zuständiges Gemeinderatsmitglied	4
Art. 5 Operative Führung	4
Art. 6 Befugnisse	5
Art. 7 Information	5
Art. 8 Verwaltung, gemeindeeigene Einsatzmittel	5
Art. 9 Stabsdienste	5
Art. 10 Standorte Kommandoraum	6
Art. 11 Mitteleinsatz	6
Art. 12 Kantonale Unterstützung	6
Art. 13 Entschädigung	6
Art. 14 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf §§ 3 und 14 ff des kantonalen Gesetzes über zivile Schutzmassnahmen vom 23. März 1987

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung legt die Führung der Gemeinde in Notlagen fest. Sie regelt die Organisation zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

Art. 2 Begriffe

Die verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

- a) Notlage (ao Lage): Oberbegriff für Notstand und Katastrophen.
- b) Notstand: Zustand, in dem (über-)lebenswichtige Bereiche der Gemeinschaft gefährdet bzw. bedroht sind oder nicht mehr funktionieren (Beispiele: Gewaltanwendung, Folgen einer Katastrophe).
- c) Katastrophe: Ereignisse, welche Leben und Wohl der Gemeinschaft schwerwiegend gefährden bzw. bedrohen (Beispiele: Unwetter, Flugzeugabsturz, erhöhte Radioaktivität).
- d) Katastrophenhilfe: Oberbegriff für Bewältigungsmassnahmen. Gliederung:
 - Vorsorgliche Massnahmen bei drohender Gefahr.
 - Akutphase.
 - Konsolidierungsphase.
 - Sanierungsphase.
- e) Kommunaler Krisenstab: Führungsorgan des Gemeinderates in Notlagen.
- f) Katastropheneinsatzleitung (KEL): Operative Chefin oder operativer Chef für die Akutphase der Katastrophenbewältigung.
- g) Projektleitung: Wird mit konkretem Projekt beauftragt und löst, nachdem die wichtigsten Funktionen hergestellt sind, KEL ab.

Art. 3 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat trägt die politische Verantwortung. Er sorgt für Schutz und Wohlergehen der Bevölkerung durch

- a) vorbeugende, verhütende Massnahmen.
- b) vorsorgliche Massnahmen.
- c) reaktive Massnahmen.

2 Der Gemeinderat

- genehmigt das Bewältigungskonzept mit Leistungsauftrag, Führungsorganisation und Mitteleinsatz.
- erlässt eine jährlich aktualisierte Verwaltungsverordnung über die Organisation in Notlagen (Führungsorganisation, Mitteleinsatz).
- genehmigt die Gliederung und die personelle Besetzung des Krisenstabes.
- bestimmt das für die Katastrophenhilfe verantwortliche Gemeinderatsmitglied.
- bestimmt die Chefin oder den Chef der operativen Führung (Katastropheneinsatzleitung / Projektleitung) und legt die Pflichten und Rechte fest.
- regelt die Information.
- regelt Konsolidierungs- und Sanierungsmassnahmen.

Art. 4
Zuständiges Gemeinderatsmitglied

1 Das für die Katastrophenhilfe zuständige Gemeinderatsmitglied ist verantwortlich für vorsorgliche Massnahmen sowie für die Bewältigung der Akutphase. Im besondern sind dies:

- a) Bewältigungskonzept (Leistungsauftrag, Führungsorganisation, Mitteleinsatz).
- b) Einsatzbereitschaft der Führungsorgane.
- c) koordinierter Einsatz der kommunalen Mittel.
- d) generelle Auftragserteilung an Katastropheneinsatzleitung.
- e) Regelung der Führungsorganisation, des Mitteleinsatzes und der Informationspolitik in Absprache mit der Katastropheneinsatzleitung.
- f) Information des Gemeinderates über Lage und Massnahmen.

2 Es hat die Kompetenz zusätzliche Mittel anzufordern bzw. anzubegehren sowie Verhaltensanordnungen gegenüber der Bevölkerung zu erlassen.

Art. 5
Operative Führung

1 Die Operative Führung (Führungsorgan) übernimmt je nach Notlage:

- Einsatzleitung
- oder Katastropheneinsatzleitung
- oder Projektleitung.

	Ereignis	Abschluss Rettungen Lage unter Kontrolle	Wichtigste Funktionen wiederhergestellt
	vorher	während	unmittelbar nachher
Phasen		Akutphase	Konsolidierungsphase
Dauer (Faktor)		1	10
Massnahmen	vorbeugen vorsorgen	Hilfe/Rettung Intervention	Notstandsarbeiten Intervention
Führungsablauf	Gemeinderat		
	Zuständiges Gemeinderatsmitglied		
	Vorbereitung	Kontakt- aufnahme	Unterstüt- zung
	Krisen- konferenz	Krisenstab	
	Gemeinderatsmitglied, Chef/in Einsatzdienst	Einsatzlei- tung	Katastro- phenein- satzleitung
		Katastropheneinsatz- leitung	ev. Projektlei- tung
Schwere des Ereignisses → → →			

2 Die mit der operativen Führung beauftragte Person hat die Kompetenz, basierend auf einer gesetzlichen Regelung oder einer vorsorglichen Anordnung des Gemeinderates, Mittel aufzubieten und einzusetzen.

3 In der Akutphase führt die Katastropheneinsatzleitung vorerst selbständig. Wird der Krisenstab eingesetzt, verbleibt die operative Führung bei der Katastropheneinsatzleitung.

4 Sobald die wichtigsten Funktionen hergestellt sind, übernimmt die Projektleitung die operative Führung.

5 Die Führungsorgane haben nach ihrem Einsatz dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Art. 6 Befugnisse

1 Das für die Notlage zuständige Führungsorgan hat folgende Einsatzkompetenzen:

- a) Durchführen von Einsatz- und Koordinationsberichten, an denen über die einzusetzenden Mittel und Dienste, Massnahmen, Verbindungen, Gesuche um Hilfeleistungen etc. entschieden wird.
- b) Aufbieten und Einsetzen sämtlicher Dienste, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Stellen der Einwohner- und Bürgergemeinde Horw. Mit dem Aufgebot des Krisenstabes sind alle direkt beteiligten Personen, Stellen und Dienste - exkl. Gemeinderat - diesem unterstellt, bleiben aber in ihrem angestammten Aufgabenbereich verantwortlich.
- c) Aufbieten des Samariterverschlusses, von Ärzten, Notfallequipen, Rettungsflugwacht etc.
- d) Leiten der Hilfeleistungen und Einsätze in Zusammenarbeit mit der Einsatzleitung.
- e) Aufbieten des Zivilschutzes oder Teilen davon. Die Zivilschutzorganisation Horw ist dem Krisenstab unterstellt.
- f) Anfordern von Hilfeleistungen der Nachbargemeinden.
- g) Anbegehren von kantonaler Hilfe.
- h) Anbegehren von Armee-Bereitschaftstruppen über die kantonale Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung.
- i) Einsetzen von Truppen, die in Horw Dienst leisten (Spontanhilfe).

2 Das für die Notlage zuständige Führungsorgan hat folgende Finanzkompetenz:

- a) Unbeschränkt für notwendige Sofortmassnahmen.
- b) Für mittelfristige Massnahmen (nicht dringend oder über 3 Tage dauernd) Fr. 50'000.00 im Einzelfall und gesamthaft bis zu Fr. 200'000.00.
- c) Die notwendigen Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von § 70 a Ziff. 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 7 Information

1 Die Informationsführung liegt beim Gemeinderat.

2 Sofern die Information nicht direkt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erfolgt, orientiert ausschliesslich die Einsatzleitung.

Art. 8 Verwaltung, gemeindeeigene Einsatzmittel

Die Verwaltung unterstützt das für die Notlage zuständige Führungsorgan.

Art. 9 Stabsdienste

Mitglieder der Stabsdienste werden rekrutiert aus

- a) der Verwaltung.
- b) der Zivilschutzorganisation.
- c) Freiwilligen.

Art. 10
Standorte Kommandoraum

Als Kommandoraum dient in der Akutphase der Kommandoposten der Feuerwehr. In den Folgephasen wird der Standort des Kommandoraumes durch das operative Führungsorgan in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied festgelegt.

Art. 11
Miteinsatz

Für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der einzelnen Mittel ist deren Chefin oder Chef verantwortlich.

Art. 12
Kantonale Unterstützung

Aus eigenen Initiative oder auf Begehren werden kommunale Massnahmen unterstützt durch

- a) die Koordinationsstelle für Katastrophenhilfe (KKH).
- b) Bereichsleitung aus dem kantonalen Krisenstab (KKS).
- c) den Einsatz kantonalen Mittel.

Art. 13
Entschädigung

1 Feuerwehr, Zivilschutzorganisation und Truppen rechnen über ihre Organe selbständig ab.

2 Über Aufwendungen von privaten Unternehmungen, eigenen Mitteln sowie jener der Nachbargemeinden und des Kantons und der freiwilligen Helfer sind Tagesrapporte zu führen, die unverzüglich der Finanzverwaltung abzugeben sind, die darüber Buch führt. Die Rapporte sind nach Schadenplatz und -ereignis getrennt zu führen.

Art. 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsverordnung über die Katastrophenhilfe und die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Horw vom 12. Oktober 1988.

Horw, 29. März 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Alex Haggenmüller

Daniel Hunn

T a b e l l e

Änderungen der Verwaltungsverordnung über die Katastrophenhilfe in der Gemeinde Horw vom 29. März 1999

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	